

Maritime Grenz- und Statusdispute im Arktischen Ozean

Ein Beitrag von CHRISTOPH HUMRICH

Seit etwa einem Jahrzehnt erfahren verschiedene maritime Grenz- und Statusdispute in der Arktis vermehrte öffentliche Aufmerksamkeit. Der Artikel stellt diese Dispute in der Absicht vor, dem in den Medien oft gezeichneten Bild einer konfliktreichen Zukunft der Region eine differenziertere Betrachtung entgegenzustellen. Aus den bestehenden Disputen lässt sich eine solche Zukunftsvorhersage nicht erschließen. Sie verlaufen bisher in geordneten rechtlichen Bahnen, deren Grundlagen kurz erklärt werden. Statt sich zu einer regionalen Konfliktlage zu verdichten, sind die Dispute entweder auf einem guten Weg zur Streitbeilegung oder haben, wo dies aufgrund der involvierten Schwierigkeiten oder mangelnder politischer Bedeutung nicht der Fall ist, überwiegend zu pragmatischen Alltagslösungen geführt.

Autor

Dr. Christoph Humrich lehrt und forscht am Centre for International Relations Research der Universität Groningen.

c.humrich@rug.nl

Arktis | Arktischer Ozean | SRÜ | AWZ | Grenzdisput | Dänemark | Kanada | Norwegen | Russland | USA
Statusdisput | Nordostpassage | Nordwestpassage | Spitzbergen | Schneekrabben | Festlandssockel

1 Regionale Konfliktlagen in der Arktis?

Dass es im Arktischen Ozean und seinen Randmeeren zwischenstaatliche Dispute um maritime Grenzen und den rechtlichen Status von Seegebieten gibt, ist spätestens seit dem 2. August 2007 ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. An diesem Tag tauchte ein Mini-U-Boot mit dem russischen Duma-Abgeordneten und Polarforscher Artur Tschilingarow zum Meeresgrund am geografischen Nordpol und setzte dort eine russische Flagge ab. Die sorgsame Inszenierung des Tauchgangs und zum Teil barsche Reaktionen von Politikern anderer Arktisstaaten lenkten die Medienaufmerksamkeit auf ungeklärte Gebietsfragen und Grenzstreitigkeiten im Nordpolarmeer. In schneller Folge erschienen Artikel und Bücher mit Titeln wie »Der neue Wettlauf zum Pol« (Die Welt 2007) und »Arktisches Monopoly« (Seidler 2009). Dabei wurden die verschiedenen zwischenstaatlichen Dispute zum Bild einer neuen regionalen Konfliktlage verdichtet. Als deren Ursache wurden mal der in der Arktis dramatisch beschleunigte Klimawandel (Welzer 2010), mal vermutete Ressourcenreichtümer identifiziert (Seidler 2009), als Folge eine Ausweitung in gefährliche globale Spannungen befürchtet. Dieses Bild hat sich seitdem zulasten einer differenzierteren Betrachtung durchgesetzt und ist in Überschriften und Inhalten des entsprechenden Mediendiskurses weiterhin präsent (z. B. Welttrends 2018; Sosnowski 2018). Doch weder lassen sich die unterschiedlichen arktischen Dispute umstandslos in einen Topf werfen, noch sprechen ihre Entwicklungsdynamiken für eine düstere Zukunft der Arktis.

Der nächste Abschnitt führt die Dispute kurz im Hinblick auf ihre geografische Lage, die beteiligten Akteure und den Stand der Konfliktbearbeitung ein. Mit rechtlichen Details der arktischen Dispute lässt sich ein größeres Bücherregal füllen (Überblick bei Jenisch 2011; Detail bei Byers 2013). Die

folgenden Abschnitte behandeln daher nur den völkerrechtlichen Kern der Dispute und ihre politische Bedeutung. Daraus lassen sich schon Erwartungen hinsichtlich der Entwicklungsdynamiken der Dispute ableiten.

2 Maritime Dispute in der Arktis: Lage, Akteure und Konfliktbearbeitung

Die Dispute im Arktischen Ozean werden als Rechtsdispute ausgetragen. Die Anwendung und Auslegung seerechtlicher Verträge und relevanter Prinzipien des Völkerrechts, vor allem aber des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) stehen zur Debatte. Das SRÜ wurde bis 1982 verhandelt und trat 1995 in Kraft. Es definiert im Wesentlichen verschiedene Arten maritimer Zonen, in denen die jeweiligen Küstenstaaten und seefahrende Drittstaaten unterschiedliche Rechte oder Regelungsbefugnisse in Anspruch nehmen dürfen. Es stellen sich in der Folge Fragen der Abgrenzung benachbarter Zonen und der Zonenzuordnung von Meeresgebieten. Dementsprechend können die arktischen Dispute in drei Kategorien aufgeteilt werden (siehe [Tabelle](#), S. 16). Vier der meistens genannten acht regionalen Dispute sind bilaterale maritime Grenzdispute um die räumliche Abgrenzung küstenstaatlicher Meereszonen voneinander. Drei maritime Statusdispute drehen sich um die Frage, welcher Art von rechtlicher Zone ein bestimmtes Meeresgebiet zuzurechnen ist. Hinzu kommt der Disput um die Aufteilung und äußeren Grenzen des Festlandssockels im Arktischen Ozean, der Aspekte von Grenz- und Statusdisputen vereint.

In der Beaufortsee streiten sich Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) um die Grenze zwischen den beiden Ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) der beiden Länder (hellgrüner Keil in [Abb. 1](#), S. 15). Diese Meereszone erstreckt sich jeweils von den sogenannten Basislinien (in der Regel die mittlere Niedrigwasserlinie



- | | | |
|--|--|---|
| Internal waters | Russia territorial sea and EEZ | Straight baselines |
| Canada territorial sea and exclusive economic zone (EEZ) | Russia claimed continental shelf beyond 200 M (note 4) | Agreed boundary |
| Potential Canada continental shelf beyond 200 M (see note 1) | Norway-Russia Special Area (note 5) | Median line |
| Denmark territorial sea and EEZ | USA territorial sea and EEZ | 350 M from baselines (note 1) |
| Denmark claimed continental shelf beyond 200 M (note 2) | Potential USA continental shelf beyond 200 M (note 1) | 100 M from 2500 m isobath (beyond 350 M from baselines) (note 1) |
| Iceland territorial sea and EEZ | Overlapping Canada / USA EEZ (note 6) | Svalbard treaty area (note 8) |
| Iceland claimed continental shelf beyond 200 M (note 2) | Russia-USA Eastern Special Area (note 7) | Iceland-Norway joint zone (note 9) |
| Norway territorial sea and EEZ / Fishery zone (Jan Mayen) / Fishery protection zone (Svalbard) | Unclaimed or unclaimable continental shelf (note 1) | Main 'Northwest Passage' shipping routes through Canada claimed internal waters |
| Norway claimed continental shelf beyond 200 M (note 3) | | |

Abb. 1: Grenzen in der Arktis (IBRU 2015)

© IBRU: Centre for Borders Research – weitere Informationen zur Karte unter: www.durham.ac.uk/ibru/resources/arctic

Grenzdispute	Umstrittenheit	Vorverhandlung	Verhandlung	Vertrag	Ratifizierung
Kanada vs. USA (Beaufortsee)	×				
Kanada vs. Dänemark (Lincolnsee)				×	
Kanada vs. Dänemark (Hans-Insel)			×		
Russland vs. USA (Beringsee)				×	
Russland vs. Norwegen (Barentssee)					×
Statusdispute					
Nordostpassage (Russland)	×				
Nordwestpassage (Kanada)	×				
Spitzbergen (Norwegen)	×				
Festlandssockel					
Zentraler Arktischer Ozean (Russland vs. Dänemark vs. Kanada)			(x)		

des Küstenabschnitts) 200 nautische Meilen ins Meer. Sollten beide Staaten über die 200 Meilen hinaus ein Festlandssockelgebiet beanspruchen, wäre auch dafür die Grenze zu klären (blau und grün schraffierte Gebiete in [Abb. 1](#)). Kurze Versuche, den Disput in den 1970er-Jahren und erneut ab 2010 beizulegen, verliefen im Sand, ohne dass Verhandlungen über den Grenzverlauf überhaupt offiziell aufgenommen wurden.

Zwischen Dänemark und Kanada ist der Grenzverlauf in zwei kleinen Abschnitten von jeweils wenigen Dutzend Quadratkilometern der Lincolnsee und zwischen den AWZs der beiden Staaten sowie an einer kleinen Stelle der Meerenge des Kennedykanals, der engsten Stelle zwischen dem kanadischen Ellesmere und Grönland, umstritten. Der über 1400 nautische Meilen lange Grenzverlauf zwischen beiden Ländern wurde in einem Vertrag mit einzeln nummerierten durch geodätische Linien verbundenen geografischen Punkten eigentlich schon 1973 festgelegt. Die Punkte reichten allerdings nicht in die AWZs der Lincolnsee hinein (gestrichelte Linie zwischen roter und grüner Zone in [Abb. 1](#)). Im Kennedykanal sparte der Vertrag weniger als 2000 Meter aus, da keine Einigung erzielt werden konnte, wem die zwischen den Vertragspunkten 122 und 123 liegende, etwas mehr als einen Quadratkilometer große, unbewohnte Hans-Insel gehören sollte. Eine vorläufige Einigung in der Lincolnsee wurde Ende 2012 erzielt, erwartet aber noch ihre endgültige rechtliche Kodifizierung. Im Mai 2018 wurde nach langen Vorverhandlungen eine Taskforce eingesetzt, um eine Lösung für die Hans-Insel zu finden.

Zwischen Russland und den USA bleibt die Grenze im Beringmeer und der Tschuktschensee umstritten (dunkelblauer Keil und Gebiete südlich des Randes von [Abb. 1](#)). Ende 1990 gab es im sogenannten Baker-Schewardnadse-Übereinkommen eine Einigung auf den Grenzverlauf. Aber weil kurz darauf die Sowjetunion unterging, stellte Russland als Rechtsnachfolger die Berechtigung des Abkommens infrage. Als neue gesetzgebende Gewalt verweigerte die russische Staatsduma die Ratifizierung.

Als Tschilingarov tauchte, war der maritime Grenzverlauf zwischen Russland und Norwegen in der Barentssee noch nicht festgelegt. Im September 2010 beendeten die beiden Staaten aber erfolgreich Vertragsverhandlungen; das Abkommen ist inzwischen beiderseitig ratifiziert. Es teilt das zuvor umstrittene Gebiet von etwa 10 % der Barentssee nahezu genau in zwei Hälften (rote Linie in [Abb. 1](#)).

Die drei maritimen Statusdispute betreffen die Meeresgebiete um die norwegische Inselgruppe Spitzbergen sowie die Nordwest- und die Nordostpassage. Alle drei Dispute sind erst jüngeren Datums und offizielle Versuche, die Streitigkeiten beizulegen, gibt es bisher in keinem der drei Fälle.

Im Gebiet des Spitzbergenvertrages von 1920 (zwischen 10° und 35° östlicher Länge sowie 74° und 81° nördlicher Breite; grüner Rahmen in [Abb. 1](#)) geht es um die Frage, ob deren Status immer noch durch den Vertrag festgelegt ist oder inzwischen nach dem SRÜ bewertet werden muss. Norwegen favorisiert die zweite Position und stellt sich damit gegen die meisten der gegenwärtig

über 40 anderen Unterzeichnerstaaten des Spitzbergenvertrages. Von diesen tragen insbesondere Island, Russland und einige Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) ihre Positionen aktiv vor.

Bei der Nordost- bzw. Nordwestpassage beanspruchen Russland bzw. Kanada als Küstenstaaten jeweils umfassende Regelungsbefugnisse, die unter anderem dadurch gerechtfertigt werden, dass relevante Meeresgebiete als interne Gewässer deklariert werden (dunkelblau in [Abb. 1](#); Nordwestpassage weiß gepunktet). Vor allem die USA und die EU fechten die Ansprüche im Namen der seefahrenden Nationen an.

Hinsichtlich des Festlandssockels im Arktischen Ozean muss geklärt werden, wie weit der jeweilige Küstenstaat über seine AWZ hinaus die Ressourcen auf und im Meeresboden nutzen darf. Jenseits der Zone des Festlandssockels fängt die Tiefsee an, deren Nutzung als gemeinsames Erbe der Menschheit unter Aufsicht der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA) allen Staaten gestattet ist. Hier stehen daher Forderungen der Küstenstaaten allen anderen interessierten Staaten gegenüber. Bisher hat vor allem China insistiert, dass der Arktische Ozean auch eine Tiefsee hat, die keinem Küstenstaat zugerechnet werden kann (hellblau in [Abb. 1](#)). Andererseits behaupten sowohl Russland, Dänemark als auch Kanada, ihr Festlandssockel erstreckt sich in zum Teil überlappenden Gebieten bis zum Nordpol und darüber hinaus (hellgelbe, rot-, und grünschraffierte Gebiete in [Abb. 1](#)). Dieser Disput betrifft also die Abgrenzung der Festlandssockel der drei Staaten voneinander.

3 Grenzdispute im Arktischen Ozean: Völkerrechtlicher Kern und politische Bedeutung

Die maritimen Grenzdispute zwischen Kanada und Dänemark sowie zwischen Russland und Norwegen auf der einen Seite und zwischen Kanada und den USA sowie Russland und den USA auf der anderen Seite, unterscheiden sich dadurch, dass beim ersten Paar Teile der maritimen Grenze erst festgelegt werden müssen, während beim zweiten Paar Verträge vorliegen, deren Anerkennung oder Auslegung umstritten ist.

Bei dem Disput um die maritime Grenze in der Lincolnsee waren sich beide Parteien einig, dass die Grenze einer sogenannten Äquidistanzlinie folgen sollte, auf der jeder Punkt gleich weit vom nächstgelegenen Punkt der jeweiligen Basislinie entfernt ist. Umstritten war aber die Basislinie, die Dänemark gezogen hatte. Da diese großzügig weiter außen gelegene unbewohnte Inseln einschloss, verschob sich die Äquidistanzlinie zu Kanadas Ungunsten. Dänemark hat das 2004 korrigiert und damit die weitere Einigung möglich gemacht. Dass ein Vertrag bisher nicht kodifiziert wurde, liegt vor allem an innenpolitischen Schwierigkeiten Dänemarks. Der Vertrag soll Regelungen für grenzüberschreitende Rohstoffreservoirs beinhalten. Dänemark vertritt Grönland zwar in der

Außenpolitik, die Grönländer haben aber seit 2009 das Selbstbestimmungsrecht über ihre Ressourcen. Das schafft eine zusätzliche Verhandlungsebene, die den Prozess hinauszögert (vgl. Byers 2013).

Die Innenpolitik ist auch im Disput um die Hans-Insel ausschlaggebend. Die Konfliktkonjunkturen wurden in Kanada vor allem durch Medien und Wahlkampfgetöse befeuert. Hier liegt die öffentliche Aufmerksamkeit daran, dass die Arktis und ihre indigenen Völker eine wichtige Rolle in der kanadischen nationalen Identität spielen. Eine Regierung, die in den Verdacht kommt, den kanadischen Norden und Rechte der Ureinwohner daran leichtfertig auszuverkaufen, riskiert politisches Kapital. Die dänische Regierung sieht sich hingegen dem Verdacht ausgesetzt, nicht genug für die ehemalige Kolonie zu tun. Dazu passt, dass die Rechtsansprüche an der Hans-Insel unter anderem jeweils auf die Nutzung durch die indigene Bevölkerung zurückgeführt werden. Öffentliche Emotionen erschwerten einen Kompromiss bislang, doch da die Hans-Insel weder ökonomische noch strategische oder weitergehende rechtliche Bedeutung hat, war auch eine Eskalation nicht zu erwarten. Selbst als die Wellen rhetorisch hochschlugen, wurde der Streit mit Ironie und eher sportlichem Ehrgeiz ausgetragen (auch hier kamen Flaggen zum Einsatz, die mit einer Flasche Schnaps für die jeweils andere Partei auf Hans zurückgelassen wurden). Als Lösung stehen unter anderem die gleiche Teilung der Insel im Raum und damit die Etablierung einer sehr kurzen Festlandsgrenze zwischen beiden Staaten oder ein Kondominium gegebenenfalls unter indigener Verwaltung (vgl. Byers 2013).

Beim Disput um die Grenze in der Barentssee war umstritten, welchem Linienprinzip sie folgen sollte. Norwegen schlug für die Grenzziehung die für das Land günstigere Äquidistanzlinie vor, Russland eine sogenannte Sektorlinie, die auf dem Meridian vom äußersten russischen Festlandspunkt zum Nordpol reicht. Die Sowjetunion hatte parallel zu den Sektoren der Antarktis auch in der Arktis entsprechende Linien verwendet, um die russischen Archipele im Arktischen Ozean vor fremdem Zugriff zu schützen. Doch das Sektorenprinzip fand nicht viele Anhänger, obwohl es auch von Kanada für seinen arktischen Archipel noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts propagiert wurde (es findet sich zum Teil immer noch auf offiziellen kanadischen Karten). Die Grenzziehung wurde erst mit der Ausdehnung der territorialen Gewässer auf 12 nautische Meilen und der Einführung der 200-Meilen-AWZ relevant. In sukzessiven Verträgen wurde zunächst der Grenzverlauf der territorialen Gewässer und der AWZ im geteilten Varangerfjord festgelegt. Weil es sich weiter draußen um sehr ressourcenreiche Gewässer handelt und ein Grenzkonflikt zwischen einem NATO-Mitglied und Russland vorlag, wurde hier das größte Eskalationspotenzial gesehen. Zur Überraschung

Literatur

- Byers, Michael (2013): *International Law and the Arctic*; Cambridge
- Die Welt (2007): *Der neue Wettlauf zum Pol*; 27.12.2007
- Duyzings, Thijs (2011): *Der nördliche Seeweg. Russlands Schifffahrtsregeln und das Völkerrecht*; Osteuropa, Vol. 61, Nr. 2-3, S. 102-112
- Exner-Pirot, Heather; Robert W. Murray (2017): *Regional Order in the Arctic: Negotiated Exceptionalism*; Politik, Vol. 20, Nr. 3, S. 47-64
- Gautier, Donald L. et al. (2009): *Assessment of Undiscovered Oil and Gas in the Arctic*; Science, Vol. 324, Nr. 5931, S. 1175-1179
- Hønneland, Geir (2016): *Russia and the Arctic. Environment, Identity and Foreign Policy*; London
- Hønneland, Geir (2011): *Kompromiss als Routine. Russland, Norwegen und die Barentssee*; Osteuropa, Vol. 61, Nr. 2-3, S. 257-270
- IBRU (2015): *Map: Maritime Jurisdiction and Boundaries in the Arctic Region*; Centre for Borders Research, Durham University, UK, www.durham.ac.uk/ibru/resources/arctic/
- Jenisch, Uwe (2011): *Arktis und Seerecht. Seegrenzen, Festlandssockel, Verkehrsrechte*; Osteuropa, Vol. 61, Nr. 2-3, S. 57-76
- Moe, Arild; Daniel Fjærtøft; Indra Øverland (2011): *Space and timing: why was the Barents Sea delimitation dispute resolved in 2010?*; Polar Geography, Vol. 34, Nr. 3, S. 145-162
- Østhaugen, Andreas; Andreas Raspotnik (2018): *Crab! How a dispute over snow crab became a diplomatic headache between Norway and the EU*; Marine Policy, Nr. 98, S. 58-64
- Pedersen, Torbjørn; Tore Henriksen (2009): *Svalbard's Maritime Zones: The End of Legal Uncertainty?*; International Journal of Marine and Coastal Law, Vol. 24, Nr. 1, S. 141-161
- Seidler, Christoph (2009): *Arktisches Monopol: Der Kampf um die Rohstoffe der Polarregion*; München
- Sosnowski, Alexander (2018): *Der Norden wird heiß*; Das Parlament, Nr. 32-33; S. 6
- Ulfstein, Geir (1995): *The Svalbard Treaty. From Terra Nullius to Norwegian Sovereignty*; Oslo
- Welttrends (2018): *Wettlauf um die Arktis*; Nr. 140, Juni 2018
- Welzer, Harald (2010): *Klimakriege. Wofür im 21. Jahrhundert getötet wird*; 2. Auflage, Frankfurt am Main

der meisten Beobachter wurde der Disput, einmal ins Rampenlicht gehoben, relativ schnell gelöst. Für Norwegen war die Aussicht auf die geregelte Ressourcenschließung ausschlaggebend, da die Reserven in der Nordsee sich ihrem Ende entgegen neigen. Für Russland spielte dagegen auch der Wunsch eine Rolle, nach dem Georgienkrieg 2008 zu signalisieren, dass es weiterhin an völkerrechtlicher Konfliktbeilegung interessiert war (Moe et al. 2011). Die eingeübte technische Kooperation der beiden Staaten bei der Ressourcenverwaltung in der Barentssee hat geholfen, den Wunsch nach einem Übereinkommen auch umzusetzen (Hønneland 2011).

Der Disput zwischen den USA und Kanada in der Beaufortsee weist mindestens drei Parallelen zum Barentsseedisput auf. Zum einen haben die beiden Staaten umfangreiche Kooperationserfahrung. Zum anderen werden auch in der Beaufortsee reiche Rohstoffvorkommen erwartet. Schließlich schlägt auch hier eine Seite (USA) eine Äquidistanzlinie, die andere Seite (Kanada) eine Sektorlinie vor. Es existiert allerdings ein Vertrag, den das Britische Empire (BE) mit dem zaristischen Russland über die Grenze zwischen Alaska und dem kanadischen Yukon 1825 geschlossen hat. In dem Vertrag heißt es, die Grenze, erstreckte sich entlang 141° W »as far as the frozen Ocean«. Die Formulierung kann auf zwei Arten gelesen werden: »bis zum gefrorenen Ozean« oder diesen einbeziehend (vgl. Byers 2013). Die USA haben mit dem Erwerb von Alaska den Vertrag übernommen und geben ihm die Lesart, mit der die Grenze zwischen Alaska und Yukon an der Küste endet. Sie schlagen mit der Äquidistanzlinie eine übliche Art maritimer Grenzziehung vor. Kanada als Rechtsnachfolger des BE befürwortet die Lesart, in der sich die Grenze in den Ozean entlang der Sektorlinie vom äußersten Punkt der kanadischen Festlandsgrenze bis mindestens zum Ende der AWZ fortsetzt. Die favorisierten Lesarten gehen mit einem je größeren Meeresgebiet für den betreffenden Staat einher. Dies trifft aber nur innerhalb der AWZ zu und kehrt sich jenseits davon um. Das ließe sich eigentlich als Masse für einen Verhandlungsausgleich nutzen. Das Problem ist aber, dass der US-Senat es auch gegen den ausdrücklichen Wunsch der letzten drei Regierungen vor Trump abgelehnt hat, das SRÜ zu ratifizieren. Zwar akzeptieren die USA nahezu alle Normen des SRÜ als kodifiziertes Völkergewohnheitsrecht, aber einen Anspruch auf Anerkennung eines Festlandsockels gemäß SRÜ haben sie eben nicht.

Die vermuteten Bodenschätze der Beaufortsee vergrößern zwar einerseits den Anreiz für beide Parteien, auf der jeweiligen Position zu bestehen, schaffen aber andererseits – wie in der Barentssee zwischen Russland und Norwegen zu beobachten – auch einen starken Anreiz, die notwendige Rechtssicherheit für so investitions- und infrastrukturintensive Vorhaben wie die Offshore-Ressourcengewinnung herzustellen. Einstweilen ist dieser Anreiz nicht groß genug. Weder die globalen Res-

ourcenpreise noch die klimatischen Verhältnisse oder technischen Möglichkeiten lassen eine Rohstofferschließung ökonomisch sinnvoll erscheinen. Sobald dies der Fall sein wird, ist zu erwarten, dass die beiden Staaten verstärkt an kreativen Lösungen arbeiten werden, um mit oder gegebenenfalls auch ohne eine Ratifizierung des SRÜ durch die USA eine Einigung möglich zu machen. Der bisher fehlende Fortschritt bei der Streitbeilegung scheint weniger ein Anzeichen für einen tiefgehenden Konflikt als vielmehr eines für mangelnde Dringlichkeit.

Zwischen Russland und den USA existierte für die Seegrenze eine Regelung aus dem Vertrag über den Erwerb von Alaska von 1867. Der legt eine Linie zwischen geografischen Punkten fest, versäumte es aber zu spezifizieren, was für eine Linie gemeint ist und auf welche Kartenprojektion sich die Linie bezieht (vgl. Byers 2013). Russland interpretierte zu seinen Gunsten die Linie als Loxodrome in der Mercator-Projektion, die USA sahen die Linie zu ihren Gunsten dagegen als Orthodrome an. Der Baker-Schwardnadse-Vertrag von 1990 teilte die entsprechenden Gebiete mit innovativen Sonderregelungen auf. Allerdings profitierten die USA davon mehr als Russland, wo man für das Nachgeben auf einen weitergehenden Ausgleich in Form von Nutzungsrechten für Fischbestände gehofft hatte. Ohne diesen Ausgleich unterblieb die Ratifikation, weil man sich auf russischer Seite in einem Augenblick der Schwäche über den Tisch gezogen fühlte (zur russischen Befindlichkeit: Hønneland 2016). Die amerikanische Regierung weigert sich zwar, eine Neuverhandlung in Betracht zu ziehen, die russische Regierung hält sich aber in der Praxis an die Bestimmungen des Vertrags. Beide Staaten kooperieren eng beim Management geteilter Fischbestände und grenzüberschreitender Wasserstraßen sowie bei der Seenotrettung. Die Kooperation setzt sich trotz der jüngsten Krise fort, z. B. mit einem gemeinsamen Antrag bei der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) zur Schiffsverkehrsregelung in der Beringstraße. Der funktionierende Modus Vivendi nimmt einerseits der Beilegung des Disputes die Dringlichkeit und macht andererseits eine Eskalation unwahrscheinlich.

4 Statusdispute um Spitzbergen und die nördlichen Seewege

Der Status eines Meeresgebietes als internationaler Seeweg verleiht seefahrenden Nationen in der Regel freie Durchfahrtsrechte und schränkt die Regelungsbefugnisse der Küstenstaaten erheblich ein. Die EU und die USA insistieren, dass es sich bei Nordwest- und Nordostpassage um solche Seegebiete handelt. Als entsprechende Küstenstaaten haben Kanada und Russland auf im Laufe der Jahre wechselnde Rechtsargumente zurückgegriffen, um einen anderen Status zu postulieren oder um die Rechte Dritter einzuschränken. Dazu gehörte auf beiden Seiten zunächst das Sektorprinzip und

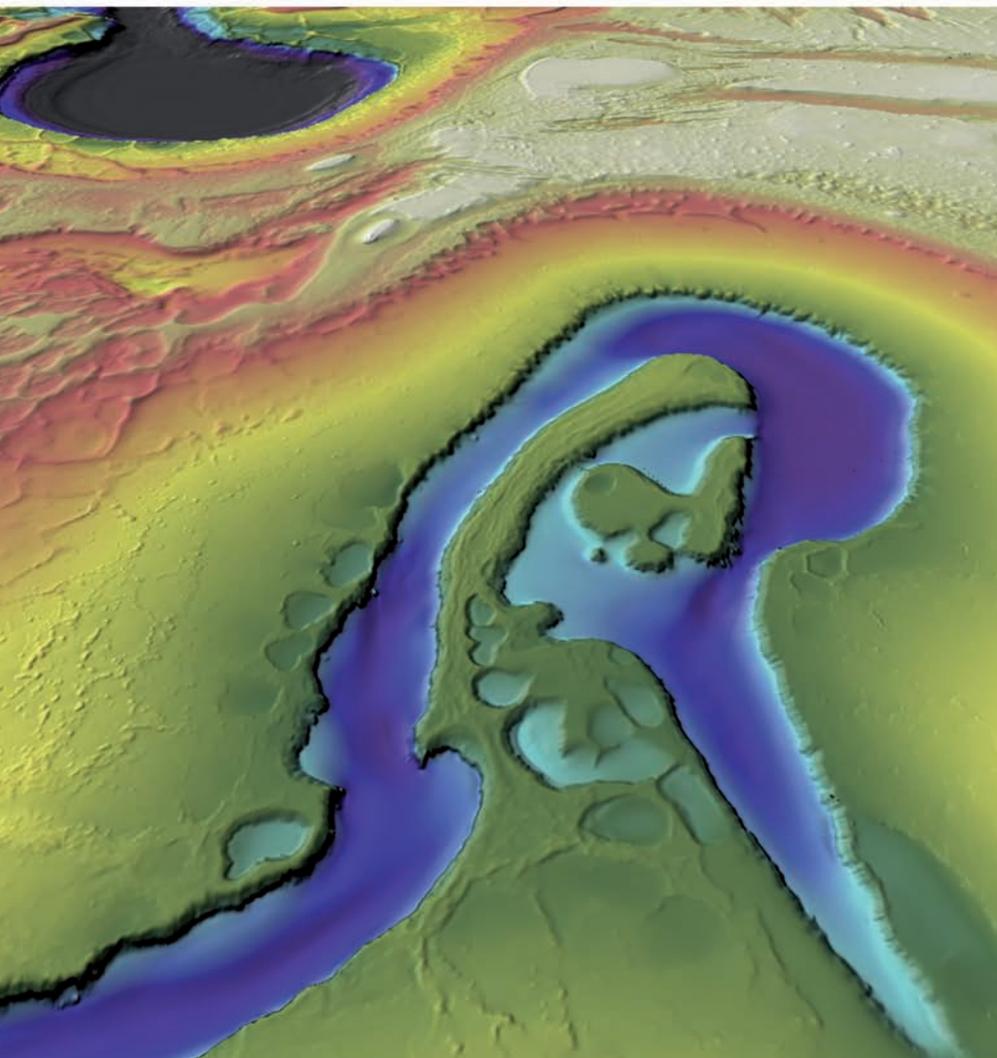
nach Unterzeichnung des SRÜ der sogenannte Eisparagraf (Artikel 234), der es erlaubt, in eisbedeckten Gewässern zum Schutze der Umwelt und der Nutzungsinteressen des Küstenstaates hoheitliche Befugnisse in die AWZ und gegebenenfalls die internationalen Seewege auszudehnen. Es waren Kanada und die Sowjetunion, die diesen Paragraphen in den Verhandlungen zum SRÜ ein- bzw. durchgebracht haben. Kanada hat allerdings seit 1985 seinen Archipel mit Basislinien umschlossen und damit alle Gewässer landwärts zu internen Gewässern erklärt, über die es volle hoheitliche Rechte ausübt. Auch Russland hat gerade Basislinien benutzt, um (von West nach Ost) die arktischen Archipele von Nowaja Semlja, Sewernaja Semlja und der ostsibirischen Inseln an die Festlandküste anzubinden.

Schon die Führung der Basislinien ist in beiden Fällen umstritten, aber auch in internen Gewässern können internationale Wasserstraßen bestehen. Die Positionen von den USA und der EU werden daher nicht unbedingt von den Basislinien berührt. Deswegen führt Russland zusätzlich das Argument an, dass es sich bei den eingegrenzten Gebieten um historische russische Buchten handelt. Das gäbe Russland Ausnahmerechte, da mit der entsprechenden Regelung im SRÜ eine nachträgliche Internationalisierung zuvor nationalisier-

ter Gebiete ausgeschlossen werden sollte (Duyzings 2011). Kanada argumentiert ähnlich, dass die Nordwestpassage wegen der Eisbedeckung nie eine internationale Wasserstraße war (vgl. Byers 2013).

Beide Passagen haben sich durch den Klimawandel stärker für die Schifffahrt geöffnet und damit das Thema auf die politische Tagesordnung gehoben. Obwohl einige Transite von Kreuzfahrtschiffen mit Billigung der Regierung unter strikten Auflagen stattgefunden haben, macht Kanadas Position eine aktive Entwicklung des Seeweges etwas problematisch. Russland hingegen will die Nordostpassage zu einer Frachtroute für den Ressourcentransport ausbauen. Beide Passagen sind jedoch für eine intensivere Schifffahrt durch mangelnde Infrastruktur und schlechte Kartierung kaum gerüstet.

Beim Disput um das Meeresgebiet um Spitzbergen wird zwar Norwegen von allen Beteiligten die volle Regelungsbefugnis zugestanden, es fragt sich aber auf welcher Basis. Der Spitzbergenvertrag überträgt in seinem Gebiet Norwegen die »volle und uneingeschränkte Staatshoheit«, wie es in Artikel 1 heißt. Artikel 2 des Vertrages besagt aber: »die Schiffe und Staatsangehörigen aller hohen vertragschließenden Teile sind innerhalb der im Artikel 1 genannten Gebiete und ihrer



40+

YEARS OF HYDROGRAPHIC EXPERIENCE

Fugro's hydrographic and geophysical surveys inform energy, construction and mining projects around the world.

Our high resolution, large area multibeam surveys - facilitated by Fugro's precise positioning services - deliver IHO compliance, whilst our desktop studies and detailed surveys of cable routes, pipelay and subsea infrastructure, enhance the safety and efficiency of your project.

Fugro Germany Marine GmbH
+49 4212 239150
info-fgmg@fugro.com
www.fugro.com

Hoheitsgewässer in gleicher Weise zur Ausübung der Fischerei- und Jagdrechte zugelassen.« Die Regelungsbefugnis darf also nicht gegen Nutzer anderer Vertragsparteien diskriminieren (zum Vertrag: Ulfstein 1995). Norwegen geht allerdings davon aus, dass in Bezug auf die Meeresgebiete der Spitzbergenvertrag durch das SRÜ überholt wurde und daher nur noch auf die territorialen Gewässer um Spitzbergen anwendbar ist. Diese Auffassung wird dadurch gestützt, dass die Festlandsockelgrenzkommission (FSGK), von der in Abschnitt 5 noch die Rede ist, 2009 Norwegens Festlandsockelgebiet um Spitzbergen anerkannt hat und so Norwegen zugestand, Meereszonen nach dem SRÜ um Spitzbergen auszuweisen (Pedersen und Henriksen 2009).

Der Nutzung durch Dritte hatte Norwegen vor allem durch eine generelle Nicht-Nutzungspolitik und eine Fischereischutzzone einen Riegel vorgeschoben. Dagegen hatten schon lange vor allem isländische und russische Proteste bestanden. Die EU wurde stärker involviert, als 2016 von der norwegischen Regierung Fangrechte für Schneekrabben (*Chionoecetes opilio*) exklusiv an norwegische Fischer vergeben wurden (vgl. Østhagen und Raspotnik 2018). Dagegen protestierten Spitzbergenvertragsstaaten, die zugleich Mitgliedsstaaten der EU sind. Da die EU für die Regelung der gemeinsamen Fischerei zuständig ist, sah sie sich genötigt, ihrerseits Lizenzen für Schneekrabbenfischerei im Spitzbergengebiet zu vergeben. Das ist zwar in jeder Auffassung über den Status der Meeresgebiete völkerrechtswidrig, da auch unter der von der EU favorisierten Auslegung nur Norwegen Regelungsbefugnis zusteht. Aber weil Norwegen nach EU-Lesart mit exklusiven Lizenzen gegen den Spitzbergenvertrag verstieß, sollte die Maßnahme keinen Zweifel aufkommen lassen, dass der norwegische Anspruch nicht anerkannt wird. Trotz dieser Reaktion bemühen sich beide Parteien, eine Ausweitung des Konflikts zu verhindern. Sie haben ihre Bereitschaft für pragmatische Lösungen signalisiert.

Für alle drei Statusdispute ist es aber unwahrscheinlich, dass in naher Zukunft eine Streitbeilegung stattfindet. Eine solche könnte nur über multilaterale Instrumente oder Vertragsrevisionen herbeigeführt werden. Die drei betroffenen Küstenstaaten wären dabei in einer schwachen Position, da sie bei Verhandlungen allen anderen Vertragsparteien gegenüberstünden. Wahrscheinlicher ist, dass auf diplomatischem Weg jeweils ein *Modus Vivendi* angestrebt wird, wie er z. B. zwischen den USA und Kanada seit 1988 bezüglich der Nordwestpassage besteht. Hier gibt es ein Arctic Cooperation Agreement, das kurz und bündig ein »agreement to disagree« konstatiert und damit den Weg für pragmatische Alltagslösungen freimacht. Zwar sollten selbst die Schwierigkeiten, ein solches Übereinkommen zu schließen, nicht unterschätzt werden – vor allem nicht, wenn wie im Spitzbergenfall Ressourcennutzung involviert

ist. Aber gerade die Ressourcennutzung oder auch die notwendigen Investitionen für fehlende maritime Infrastrukturen eröffnen Möglichkeiten ökonomischer Kompensation als Verhandlungsangebot.

5 Der Festlandsockeldisput im zentralen Arktischen Ozean

In Medienberichten über die Arktis wird häufig formuliert, dass die Staaten »Ansprüche« auf den Festlandsockel stellen würden oder gar in Goldgräbermanier ihre Claims abstecken. Diese Ausdrucksweise ist weder völkerrechtlich präzise noch beschreibt sie korrekt den politischen Teil des Disputs. Das Besitzrecht am Festlandsockel ist »weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig«, wie es in Artikel 77 (3) des SRÜ heißt. Wenn der Festlandsockel über die AWZ hinausreicht, muss der Küstenstaat der FSGK seine Festlegung von sogenannten Festpunkten übermitteln, mit denen die äußere Grenze des Festlandsockels nach Artikel 76 des SRÜ bestimmt werden muss. Der die FSGK betreffende Anhang des SRÜ fordert die Mitgliedstaaten auf, so schnell wie möglich nach der Ratifikation des Vertrages, spätestens aber zehn Jahre danach, der Kommission solche Vorschläge für die äußere Grenze zu »unterbreiten«. Für die Fristwahrung reicht ein Teilantrag. Der Kommission obliegt es dann, ebenfalls zu übermittelnde Daten auf hinreichende Evidenz für die rechtmäßige Lokalisierung der Festpunkte zu prüfen. Sie spricht dementsprechende Empfehlungen aus, entscheidet aber nicht über die Grenze. Diese setzt der Küstenstaat auf der Grundlage der Empfehlung fest. Die Empfehlungen der Kommission berühren nach SRÜ ausdrücklich nicht die Abgrenzung zwischen den Sockeln benachbarter Staaten oder zwischen überlappenden Anträgen. Der Küstenstaat kann die Grenze nur festlegen, wenn kein anderer Staat widerspricht. Hier sind also in Streitfällen ohnehin zwischenstaatliche Verhandlungen gefordert. Werden Anträge eingereicht, die Abgrenzungsfragen aufwerfen oder potenziell überlappen, befasst sich die Kommission in der Regel nur damit, wenn der Antragsteller eine Einverständniserklärung der betroffenen Drittstaaten vorweisen kann.

Russland hat schon 2001 Dokumente an die FSGK übermittelt, in denen es die äußere Grenze seines Festlandsockels so bestimmte, dass auch der Meeresboden des Nordpols dazu gehören würde. Der Vorgang ist bis auf das konkrete Datenmaterial öffentlich, er kann über die Webpage der FSGK eingesehen werden, wurde auch entsprechend zur Kenntnis genommen, ohne jedoch darüber hinausgehende Aufmerksamkeit zu erzeugen. Die FSGK wies Russlands Antrag 2002 aufgrund nicht hinreichender Daten in großen Teilen zurück, was durch Russland geräuschlos akzeptiert wurde. Es stand Russland zu, verbesserte Daten nachzureichen. Dies geschah

2015. Dänemark übermittelte im Jahr zuvor einen Grenzvorschlag, der mit dem russischen Antrag überlappt. Kanada hat erst einen Teilantrag eingereicht, der sich noch nicht zum Sockel im Arktischen Ozean äußert. Politisch wurde aber klar gestellt, dass eine Grenze vorgeschlagen wird, die den Nordpol umfasst. Alle drei Staaten haben jeweils die Zustimmung der anderen erhalten, dass die FSGK ihre Einreichungen bearbeiten darf und dass deren Empfehlung spätere Verhandlungen zwischen den Dreien in möglicherweise überlappenden Abschnitten nicht berührt. Bisher ist das Verfahren damit in den vorgeschriebenen rechtlichen Bahnen verlaufen. Zu erwarten ist, dass vor FSGK-Empfehlungen gar nichts passiert und danach tri- oder bilaterale Verhandlungen aufgenommen werden. Der symbolische Wert des Nordpols wird sicher eine Lösung erschweren. Das Verfahren könnte zudem noch verkompliziert werden, weil Drittstaaten wie China finden, dass die Grenze der Festlandsockel zu weit in die Tiefsee vordringt. Aber der größere Teil der Festlandsockel jenseits der AWZ liegt im zentralen Arktischen Ozean, in dem trotz dramatischer Rückgangsprognosen für das Meereis auch auf Jahrzehnte hinweg zumindest jahreszeitlich abhängig eine geschlossene Eisbedeckung zu finden sein wird. Zusammen mit der Tatsache, dass es sich größtenteils um Wassertiefen weit jenseits der 2000 Meter handelt, dürfte hier auf sehr lange Sicht eine Ausbeutung von Rohstoffen des Meeresbodens weder technisch möglich noch ökonomisch sinnvoll sein – vorausgesetzt, es finden sich überhaupt Rohstoffe in dem Gebiet, was nach den Berechnungen des Geologischen Services der USA nicht sehr wahrscheinlich ist (Gautier et al. 2009). Alle Beteiligten haben darum sowohl viel Zeit für eine Verhandlungslösung als

auch sehr wenig Anreiz, kostspieligere Varianten der Konfliktentscheidung zu wählen.

6 Die arktische Ausnahme

Die maritimen Grenz- und Statusdispute in der Arktis lassen sich nicht zu einer regionalen Konfliktlage verdichten. Mit zum Teil langer Geschichte haben bisher alle fast ausschließlich im Rahmen des Rechts stattgefunden. Zwar setzt der Klimawandel die Frage der nördlichen Seewege auf die Tagesordnung, zudem erhöhen Rohstoffvorkommen im Spitzbergengebiet, in der Beaufort-, Bering- und Barentssee den Streitwert, aber wie die Lösung des Grenzdisputs in der Barentssee zeigt, kann die Aussicht auf Ressourcen die Streitbeilegung auch vereinfachen. Der Klimawandel schafft seinerseits Herausforderungen, denen alle arktischen Staaten mit enger Kooperation im regionalen Forum des Arktischen Rates begegnen. Die Schwierigkeit, unter arktischen Bedingungen relevante Ziele mit militärischen Mitteln überhaupt oder wenigstens ohne prohibitive Kosten im Hinblick auf das zugrunde liegende Interesse zu erreichen, tut das Ihre dazu, die Dispute auf der diplomatischen Ebene zu halten. Die Existenz der Dispute hat die regionale Kooperation sogar eher verstärkt. Zum einen mussten pragmatische Lösungen für den alltäglichen Umgang in den umstrittenen Gebieten gefunden werden, zum anderen haben alle arktischen Staaten ein gemeinsames Anliegen. Sie wollen in der Region externe Aufmerksamkeit und den Einfluss nicht-arktischer Staaten begrenzen. Im Gegensatz zu den Spannungen zwischen Russland und dem Westen in anderen Regionen oder in globalen Fragen, ist die Kooperation in der Arktis sogar so gut, dass einige Forscher (z. B. Exner-Pirot und Murray 2017) schon von einer »arktischen Ausnahme« sprechen. //

NEU

DHyG-Sonderpublikation Nr. 001

Patrick Goffinet:
Neue Bewertung der harmonischen Analyse
im Vergleich zur Darstellung der Ungleichheiten
am Beispiel der Deutschen Bucht
DHyG-Sonderpublikation Nr. 001
DOI: 10.23784/DHyG-SP_001

www.dhyg.de/index.php/hydrographische-nachrichten/sonderpublikationen

